

VERORDNUNG (EWG) Nr. 258/80 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für künstliche Blumen, Blätter und Früchte usw., der Tarifnummer 67.02, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftspla-fonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — ge-währt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemein-schaft aus den durch dieses System begünstigten Län-dern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die be-reits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebie-ten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition erge-bende Plafondbetrag 110/115 % des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrech-nungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Län-der und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbe-trag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 30 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Ver-ordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be-treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser

Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kom-mende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für künstliche Blumen, Blätter und Früchte usw., der Tarifnummer 67.02 ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 6 012 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 1 803 600 Europäische Rechnungs-einheiten. Am 2. Februar 1980 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von künstlichen Blumen, Blät-tern und Früchten usw., der Tarifnummer 67.02, mit Ursprung in Hongkong, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vor-sieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 9. Februar 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausge-setzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von fol-genden Waren mit Ursprung in Hongkong wiederein-geführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon ; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-meinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission
